

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                                      |                   |
|---------------------|------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>31. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1978</b> | <b>Nummer 124</b> |
|---------------------|------------------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Innenminister                                                                         | Seite |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 14. 11. 1978 | Bek. - Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr . . . . . | 1831  |

### II.

#### Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1978 - III A 1 - 10.60.20 - 4838/78

Die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 30./31. Oktober/2. November 1978 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), - SGV. NW. 202 - bekanntgemacht.

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I:

Mitglieder und Aufgaben des Zweckverbandes

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben

##### Teil II:

Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher

- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher

##### Teil III:

Verwendung der Finanzmittel und Verbandsumlage

- § 10 Aufwanddeckungsfehlbeträge
- § 11 Verbandsumlage
- § 12 Leistungen des Zweckverbandes

##### Teil IV:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Ergänzende Rechtsvorschriften
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

## § 1

**Verbandsmitglieder**

(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, der Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim), die Stadt Monheim, die Stadt Mülheim, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen und die Stadt Wuppertal bilden zur Förderung und Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (SGV. NW 202).

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

## § 2

**Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“

(2) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorstehers.

## § 3

**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder

- den öffentlichen Personennahverkehr zu fördern und zu unterstützen,
- allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere zur Planung und Bemessung des Leistungsangebotes und zur Festsetzung der Beförderungsentgelte, für die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR) zu beschließen und
- die sich aus dem Vertrag über die Grundlagen eines Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland) ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere die wirtschaftlichen Grundlagen des durch die kommunalen Verkehrsunternehmen im Rahmen des Leistungsangebotes betriebenen öffentlichen Personennahverkehrs zu sichern.

(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im VRR tätigen Verkehrsunternehmen.

## § 4

**Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 8),
- der Verbandsvorsteher (§ 9).

## § 5

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis ihrer Dienstkräfte gewählt (Abs. 2). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Wahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

(3) Der Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

## § 6

**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
- die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter der Verbandsversammlung,
- die Wahl der in den Gemeinsamen Ausschuß zu entsendenden Vertreter der Verbandsversammlung,
- den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
- die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Zweckverbandes,
- die Billigung der Vorausschätzung der Betriebsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag und die endgültige Genehmigung des Leistungsumfanges für den Verbundverkehr der Gesellschafter gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundvertrag.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist und die Form der Einberufung zu regeln.

## § 7

**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung, spätestens sechs Wochen nach Bildung des Zweckverbandes wird die Versammlung durch den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der Verbundversammlung Rhein-Ruhr einberufen und geleitet; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

## § 8

**Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine Versammlung zu einem mindestens vierzehn Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das GkG nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 9

**Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen 1. und 2. Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf sechs Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbands-

versammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltsatzung vorzulegen.

#### § 10

##### Aufwanddeckungsfehlbeträge

Der Zweckverband trägt die Aufwanddeckungsfehlbeträge der am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Bei der Ermittlung der Fehlbeträge sind von den Aufwendungen für den gemäß § 11 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Grundvertrag festgelegten Verbundverkehr die Betriebserträge des Verkehrsunternehmens sowie die lt. Einnahmeverteilungsvertrag zugeschiedenen Einnahmen und die Zuschüsse des Landes zur Abdeckung der verbundbedingten Mindererlöse abzusetzen. Bei der Ermittlung der Fehlbeträge der Verkehrsunternehmen bleiben betriebsfremde, außerordentliche und verbundfremde betriebliche Aufwendungen und Erträge außer Ansatz.
2. Verbundfremde betriebliche Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Nicht-Linienvörkehr (d. s. Verkehre nach § 43 PBefG, Freistellungsverkehre, Gelegenheitsverkehre und dergl.) sowie aus den öffentlichen Linienvörkehr nach § 42 PBefG, die außerhalb des Verbundraumes erbracht werden.
3. Gemeinsame Aufwendungen und Erträge, die für mehrere Betriebszweige eines Verbundunternehmens anfallen, sind nach den unternehmensüblichen Methoden aufzuschlüsseln, soweit sie nicht gemäß Ziffer 1 unberücksichtigt bleiben.

#### § 11

##### Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Er kann auch Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Vorschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. Die Umlage einer kreisangehörigen Gemeinde, die Zweckverbandsglied ist, kann auch vom Kreis erbracht werden.

(2) Die Umlage errechnet sich aus der Summe der anteiligen Fehlbeträge, die den an der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH beteiligten kommunalen Verkehrsunternehmen aus der verbundmäßigen Bedienung des Gebietes des jeweiligen Zweckverbandsgliedes im Rahmen des Leistungsangebotes gemäß § 11 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Grundvertrag erwachsen.

(3)

- a) Die auf die einzelnen Zweckverbandsglieder entfallenden anteiligen Fehlbeträge der kommunalen Verkehrsunternehmen errechnen sich nach den platzkilometrischen Betriebsleistungen, die die einzelnen Unternehmen in den von ihnen bedienten Gebietskörperschaften (Zweckverbandsglieder) gemäß Abs. 2 erbracht haben.
- b) Die anteiligen Fehlbeträge der einzelnen kommunalen Verkehrsunternehmen sind entsprechend den platzkilometrischen Betriebsleistungen der Betriebszweige Straßenbahn (einschl. Schwebebahn der Wuppertaler Stadtwerke AG und Stadtbahn) und Omnibus (einschl. Obus) getrennt zu ermitteln.
- c) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer Verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet einer benachbarten Gebietskörperschaft erbracht werden können, werden der Gebietskörperschaft zugerechnet, in deren ausschließlicher oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt.

(4) Für die ersten 20 Jahre nach Aufnahme des Verbundverkehrs wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim), dem Kreis Recklinghausen und den Städten Bottrop und Herne ein Abschlag

auf die Zweckverbandsumlage eingeräumt. Der Abschlag errechnet sich aus dem Differenzbetrag, der sich aus der ungekürzten Umlage nach Abs. 2 und 3 und der Altbelastung der entsprechenden Gebietskörperschaft im Jahre 1977 ergibt. Als Altbelastung gelten die Beträge

1. die die jeweilige Gebietskörperschaft oder die dem jeweiligen Kreis angehörenden Städte gegenüber den sie bedienenden kommunalen Verkehrsunternehmen (VRR-Gesellschafter) für die Bedienung des ÖPNV in ihrem Raum übernommen haben und
2. die sich aus der Beteiligung der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der dem jeweiligen Kreis angehörenden Städte am Aktien- oder Stammkapital kommunaler Verkehrsunternehmen (VRR-Gesellschafter) als rechnerischer Anteil am jeweiligen Betriebsverlust (d. h. am Jahresfehlbetrag unter Außerachtlassung betriebsfremder, periodenfremder, außerordentlicher und verbundfremder betrieblicher Aufwendungen und Erträge) ergeben.

Der Abschlag beträgt in den ersten zehn Jahren nach Aufnahme des Verbundverkehrs 33 1/3 % des Differenzbetrages. Er ist in erster Linie aus den vom Land NW nach Artikel 8 Abs. 3 Grundvertrag zur Verfügung gestellten 25 Mio DM und hinsichtlich des Restes von den Gebietskörperschaften zu finanzieren, deren Unternehmen den ÖPNV im Raum der zu entlastenden Gebietskörperschaft betreiben.

Für die zweiten zehn Jahre nach Aufnahme des Verbundverkehrs errechnet sich die Höhe des Abschlages aus den vom Land NW für diesen Zeitraum und für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Zuwendungen und einem Nachschuß der Gebietskörperschaften, deren Unternehmen den ÖPNV im Raum der zu entlastenden Gebietskörperschaft betreiben, in Höhe von mindestens 10% des Differenzbetrages.

(5) Die Zweckverbandsmitglieder können die nach den vorangehenden Absätzen von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:

- a) Freiwillige Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Verkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einem der Aufwanddeckungsfehlbetrag im Sinne des § 10 mindernden Ertrag geführt haben, einschließlich der auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer. Zweckverbandsglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsglieder sind, erbracht werden und das Mitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.

Als freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i. S. von § 10 Abs. 1 UStG darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem Verkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, welche die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen.

Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorangehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Zweckverbandsglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen.

Die Verkehrsunternehmen sind zur Annahme freiwilliger Leistungen verpflichtet, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind;

- b) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, beispielsweise Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefaßt sind oder die als Organgesellschaften eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Aufwanddeckungsfehlbetrages der Verkehrsbetriebe im Sinne des § 10 verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen;

- c) Bei Verkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Verkehrsunternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den Aufwanddeckungsfehlbetrag im Sinne des § 10 des Verkehrsunternehmens vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung; bei mehreren am Verkehrsunternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

In Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

(6) Die Gebietskörperschaft, die zugleich Eigentümer oder Gesellschafter mit den meisten Anteilen eines Verkehrsunternehmens ist, kann die durch ihr eigenes Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar diesem Verkehrsunternehmen zuleiten. Insoweit erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

(7) Die Gebietskörperschaft ist auch in diesem Falle verpflichtet, nach Weisungen des Zweckverbandes Abschlagszahlungen an ihr Verkehrsunternehmen zu leisten.

(8) Der Zweckverband hat von dem Umlagebetrag Leistungen des Umlageschuldners an das Verkehrsunternehmen abzusetzen, soweit ihm zum Zeitpunkt der Festsetzung der Umlage eine entsprechende Bestätigung des Verkehrsunternehmens vorliegt.

(9) Der Eigenaufwand des Zweckverbandes ist von den Mitgliedern im Verhältnis der errechneten Umlagebeträge aufzubringen.

## § 12

### Leistungen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband leitet die vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß Art. 8 Grundvertrag empfangenen Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrages sowie die aus der Zweckverbandsumlage stammenden Mittel abzüglich seines Eigenaufwandes an die Verbandsmitglieder, die Eigentümer oder Gesellschafter der Verkehrsunternehmen des VRR sind, weiter. Diese tragen dafür Sorge, daß die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Verkehrsunternehmen zur Verstärkung des Eigenkapitals zugeführt werden (Einlagen).

(2) Sind mehrere an einem Verkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband die für das Verkehrsunternehmen errechnete Leistung des Zweckverbandes in einer Summe an das Verbandsmitglied, das unmittelbar oder mittelbar die meisten Anteile an dem Verkehrsunternehmen hat, mit der Auflage, daß es die Kapitaleinlage für alle öffentlich-rechtlichen Gesellschafter des Verkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis vornimmt.

## § 13

### Rechnungsprüfung

(1) Der Zweckverband läßt seine Prüfungsaufgaben durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das von der Verbandsversammlung zu beauftragen ist, durchführen.

(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gem. § 91 LHO beim Zweckverband zu.

## § 14

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Der Antrag eines Verbandsmitgliedes, aus dem Zweckverband auszuscheiden, muß mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband.

## § 15

### Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der GO NW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

### Protokollerklärung zur Zweckverbandssatzung

Zu § 6 Abs. 1:

Von den nach Artikel 7 Grundvertrag in den Gemeinsamen Ausschuss und nach § 19 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag für die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft zu entsendenden Vertretern des Zweckverbandes muß jeweils einer ein Vertreter eines zum Zweckverband gehörenden Kreises sein.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1978

1. Für die Stadt Bochum

Jahofer  
Oberstadtdirektor

2. für die Stadt Bottrop

Schürmann  
Oberstadtdirektor  
Dr. Stammkötter  
Kämmerer

3. für die Stadt Dortmund

Imhoff  
Oberstadtdirektor

Heinze  
Stadtrat

4. für die Stadt Düsseldorf

Recht  
Bürgermeister  
Dornscheidt  
Stadtdirektor  
Dr. Landwers  
Kämmerer

5. für die Stadt Duisburg

Krämer  
Oberstadtdirektor  
Hackbarth  
Beigeordneter

6. für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Homberg  
Oberkreisdirektor  
Hoßmann  
Kämmerer

## 7. für die Stadt Essen

Dr. Finkemeyer  
Oberstadtdirektor  
  
Ewers  
Kämmerer

## 8. für die Stadt Gelsenkirchen

Kuhlmann  
Oberbürgermeister  
  
Nuth  
Stadtdirektor  
  
Stemmermann  
Kämmerer

## 9. für die Stadt Hagen

Dr. Müller  
Oberstadtdirektor  
  
Dr. Pesch  
Kämmerer

## 10. für die Stadt Herne

Dr. Raddatz  
Oberstadtdirektor  
  
Dr. Trost  
Stadtrat

## 11. für den Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim)

Dr. Hentschel  
Oberkreisdirektor  
  
Dr. Schmieden  
Kreissyndikus

## 12. für die Stadt Monheim

Frau Friebe  
Bürgermeister, MdL  
  
Schmidt  
Stadtdirektor  
  
Frau Roth  
Beigeordnete

## 13. für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Hager  
Oberstadtdirektor  
  
Schmitt-Fleckenstein  
Beigeordneter

## 14. für die Stadt Oberhausen

van den Mond  
Bürgermeister  
  
Uecker  
Stadtdirektor  
  
Bourscheid  
Kämmerer

## 15. für den Kreis Recklinghausen

Pezely  
Kreisdirektor  
  
Machnik  
lt. Kreisbaudirektor

## 16. für die Stadt Remscheid

Ellerbrake  
Stadtdirektor  
  
Dr. Bothe  
Kämmerer

## 17. für die Stadt Solingen

Passmann  
Bürgermeister  
  
Dehl  
Stadtdirektor  
  
Helbig  
Beigeordneter

## 18. für die Stadt Wuppertal

Gurland  
Oberbürgermeister  
  
Dr. Krumsiek  
Oberstadtdirektor  
  
Dr. Geissler  
Beigeordneter

Vorstehende Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 30./31. Oktober / 2. November 1978 wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), genehmigt.

Düsseldorf, den 14. November 1978

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

In Vertretung  
Brodeßer

- MBl. NW. 1978 S. 1831.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.